

---

# Einsicht in Zugriffsprotokolle im Spital

In einem Spital dürfen die Patientinnen und Patienten in der Regel wissen, welche Mitarbeitenden ihre elektronische Krankengeschichte konsultiert haben. Voraussetzung ist erstens, dass das Spital die Zugriffe in einer Logdatei aufzeichnet. Zweitens dürfen der Einsichtnahme keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Zugriffsprotokolle sind Aufzeichnungen darüber, welche Mitarbeitenden zu welcher Zeit das Dossier einer bestimmten Patientin oder eines bestimmten Patienten geöffnet haben. Sie können sowohl auf die behandelte Person als auch auf die Mitarbeitenden bezogen werden. Sie gelten als Personendaten und fallen daher unter das Auskunftsrecht.

Die Patientin respektive der Patient muss das Spital schriftlich um Einsicht in die Zugriffsprotokolle ersuchen. Das Spital gibt eine Liste mit den vorhandenen Informationen aus den Zugriffsprotokollen bekannt, wenn möglich die Namen, die Funktionen der zugreifenden Mitarbeitenden und die Zeitpunkte der Zugriffe. Es kann die Auskunft im Einzelfall einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (vgl. § 23 IDG). In diesen Fällen kann statt der Namensnennung etwa eine blosse Funktionsbezeichnung angegeben werden. Bevor das Spital die Liste herausgibt, gibt es den zugreifenden Personen auf angemessene Weise Möglichkeit zur Stellungnahme.

Erstellt das Spital keine Zugriffsprotokolle, teilt es diesen Umstand der gesuchstellenden Person mit.

V 1.3 / Juni 2025